Die Gemeinde Finsing erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 Yf Baugesetzbuch – Bau GB –, Art. 91 Bayerischen Bauordnung – Bay BO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Öffentliche Verkehrsflächen

2.1 Straßenbegrenzungslinie

2.2 Öffentliche Verkehrsfläche; Fahrbahn und Gehweg

2.3 Verkehrsberuhigte Wohnstraße

2.4 Öffentliche Stellplätze für Kfz mit Angabe der Anzahl z.B. 2 Stellplätze

2.5 Verkehrsgrünfläche, Straßenbegleitgrün

3. Baunutzung, Baugrenzen, Bauweise

3.1 WA Allgemeines Wohngebiet

3.2 MI Mischgebiet

3.3 Baulinie

3.4 Baugrenze

3.5 z.B. II Maximal zulässige Geschoßfläche pro Grundstück je qm z.B. 220 qm

3.6 z.B. (E) Zahl der zwingend vorgeschriebenen Vollgeschoße, z.B. zwei

3.7 z.B. II Zahl der zulässigen Vollgeschoße, z.B. zwei

4. Garagen und Tiefgaragen

4.1 Baurum für Einzel-, Doppel-, bzw. Mehrfachgaragen einschließlich der Zufahrt mit Angabe der zulässigen Garagen und Stellplatzanzahl, z.B. zwei Garagen mit zwei weiteren Stellplätzen

4.2 z.B. TG 40 P Baugrenze Tiefgarage mit Angabe der Anzahl der Parkplätze z.B. 40 Parkplätze

4.3 Ein- und Ausfahrt für Tiefgarage

4.4 Grundstücks- und Garagenzufahrt

5. Grünfläche, Begrünung

5.1 Öffentliche Grünflächen

5.2 Spielplatz für Kinder von 3 bis 6 Jahren

5.3 Spiel- und Bolzplatz für Kinder von 6 bis 12 Jahren und Jugendliche von 13 bis 18 Jahren mit Abgrenzung der maximalen Flächenausdehnung

5.4 Zu erhaltende Bäume

5.5 Zu pflanzende Bäume

5.6 Zu pflanzende Sträucher

5.7 Fußwegverbindung innerhalb der öffentlichen Grünflächen

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung

6.2 z.B. a Kennzeichnung der Bereiche unterschiedlicher Nutzung z.B. Nutzungsbereich "a"

6.3 z.B. a+11° Maßangabe in Metern z.B. 12 m

6.4 45gon z.B. Sichtdreieck mit Längenangabe in Metern z.B. 50 m/10 m

6.5 Flächen mit Einfriedungsverbot

6.6 Flächen für Müllcontainerschränke

6.7 Eigentümerweg gemäß Art. 53, Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

6.8 Hochspannungsleitung

6.9 Hochspannungsleitung zu entfernen

6.10 Schutzbereich Hochspannungsleitung

6.11 Hochspannungsmast mit Schutzbereich

6.12 Fläche für Versorgungseinrichtung z.B. Transformator

6.13 Schutzbereich Erdkabel

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Baugebiet im Nutzungsbereich "a" ist als Mischgebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung – Bau NVO – in Verbindung mit § 6 Baunutzungsverordnung – Bau NVO – festgesetzt.

1.2 Das Baugebiet der Nutzungsbereiche "b" bis "i" ist als allgemeines Wohngebiet, gemäß § 9 Baugesetzbuch – Bau GB – in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung – Bau NVO – festgesetzt.

1.3 Das Baugebiet gliedert sich in folgende Bereiche unterschiedlicher Nutzung:

a: Mischgebiet, in geschlossener Bauweise. Die Wohnungen auf diesen 3 Parzellen sind nach Möglichkeit an der von der Erdinger Straße abgewandten Seite zu orientieren. Jeder Schlafraum im Nutzungsbereich "a" muß mindestens 1 Fenster an der von der Erdinger Straße bzw. Seestraße abgewandten Seite haben. Dies gilt nicht für Parzelle Nr. 5.

Alle Anlagen und Einrichtungen, welche die zulässigen immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes überschreiten, sind im Bereich zwischen den Gebäuden und der Erdinger Straße anzuordnen.

Der quadratische Bauraum auf Parzelle Nr. 1, mit 24 x 24 m, kann auch mit einem erdgeschossigen Bau mit Zeltdach bebaut werden. Eingeschossige Bauteile in Mischgebiet können mit Pultdach oder Flachdach ausgebildet werden.

Auf den Parzellen 4 und 5 sind nicht zugelassen: Werkstätten, Vergnügungsstätten und Betriebe mit ähnlichen Immissionen.

b: Allgemeines Wohngebiet, mit Wohn- und Geschäftshäusern in geschlossener Bauweise. Alle Schlafräume in südlichen Baukörpern, auf Parzelle Nr. 6, müssen mindestens 1 Fenster, an der von der Seestraße abgewandten Seite haben.

c: Allgemeines Wohngebiet, mit Doppelhäusern, mit maximal 2 Vollgeschoßen. Die Firsthöhe, incl. Kamin dieser Häuser, darf 9,5 Meter, bezogen auf ein derzeitiges Erdniveau von 492,5 Meter über NN, nicht überschreiten. Das 2. Vollgeschoß kann entweder als Dachgeschoß mit einer Kniestockhöhe von maximal 1,4 Metern gebildet werden, oder als normales Vollgeschoß mit geschlossenen Außenwänden. In letzterem Fall ist kein Kniestock zulässig.

d: Allgemeines Wohngebiet, mit Doppelhäusern, mit 2 Vollgeschoßen

e: Allgemeines Wohngebiet, mit Doppelhäusern mit 2 Vollgeschoßen, auch als Laden- und Geschäftshaus gemäß § 4, Abs. 2, Nr. 2 BauNVO möglich.

f: Allgemeines Wohngebiet, mit 1 Doppelhaus, mit 2 Vollgeschoßen und 1 Einfamilienhaus, mit maximal 2 Vollgeschoßen, wobei das 2. Vollgeschoß als Dachgeschoß, mit einer Kniestockhöhe von maximal 1,4 Metern ausgebildet wird.

g: Allgemeines Wohngebiet, mit Doppelhäusern und Reihenhäusern in geschlossener Bauweise, mit 2 Vollgeschoßen.

h: Allgemeines Wohngebiet, mit Doppelhäusern, mit maximal 2 Vollgeschoßen. Das 2. Vollgeschoß kann entweder als Dachgeschoß, mit einer Kniestockhöhe von maximal 1 Meter gebildet werden, oder als normales Vollgeschoß, mit geschlossenen Außenwänden. In letzterem Fall ist kein Kniestock zulässig. Doppelhäuser und Geschäftshaus gemäß § 4, Abs. 2, Nr. 2, BauNVO möglich.

i: Allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, in offener Bauweise, mit maximal 2 Vollgeschoßen, wobei das 2. Vollgeschoß als Dachgeschoß, mit einer Kniestockhöhe von maximal 1,4 Metern, ausgebildet wird.

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet (Nutzungsbereiche "b" bis "i" sind unzulässig: Anlagen, KFZ-Reparaturwerkstätten und mit ähnlichen Immissionen verbundene Betriebe nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die maximal zulässige Geschoßfläche pro Grundstück bzw. Bauraum ist mit entsprechender Quadratmeterangabe durch Planzeichen festgesetzt.

2.2 In den Nutzungsbereichen "c" bis "h" sind je Bauraum maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Im Nutzungsbereich "i" sind je Bauraum maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

2.3 Die Grundflächenzahl gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung – BVO – darf je grundstücksparzelle im allgemeinen Wohngebiet 0,4 betragen, im Mischgebiet darf diese Grundflächenzahl 0,6 betragen. Zur Grundfläche in diesem Sinne gehören die Flächen der Hauptgebäude (Wohn- und Geschäftsgebäude) sowie die Flächen für Nebenanlagen wie z.B. Stellplätze, Garagen mit ihren Einfahrten sowie Tiefgaragen.

In Ausnahmefällen kann in den Nutzungsbereichen "a" und "b", durch die Fläche der Tiefgarage, die Grundflächenzahl von 0,6 bzw. 0,4 überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

In den übrigen Nutzungsbereichen darf die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

2.4 Die Zahl der Vollgeschoße ist als Höchstgrenze oder zwingend vorgeschrift durch Planzeichen festgesetzt.

2.5 Wenn das Dachgeschoß kein Vollgeschoß ist, wird die Geschoßfläche nicht mit angerechnet.

2.6 Wenn Garagen im Haus integriert werden, wird die Geschoßfläche der Garage nicht der Geschoßfläche des Hauses zugerechnet.

3. Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als die gesetzlichen Abstandsflächen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Ausreichender Brandschutz und ausreichende Belichtung und Belüftung sind zu gewährleisten.

4. Nebenanlagen und Werbeanlagen

4.1 Untergeordnete Nebenanlagen, Gebäudeteile und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2, 3 und 5 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen nur ausnahmsweise zulässig. Nicht zulässig sind Hundezwinger.

4.2 Außentreppen sind als untergeordnete Gebäudeteile außerhalb der Baugrenzen auf der Gartenseite zulässig.

4.3 Wendeltreppen sind als nicht notwendige Treppen im Sinne der Bay BO als untergeordnete Gebäudeteile innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 Bewegliche Abfallbehälter sind in geschlossenen Mülltonnen-Schränken unterzubringen. In einzelnen Fällen sind die Abfallbehälter in den gem. der Festsetzung durch Planzeichen ausgewiesenen Flächen in gemeinschaftlichen Mülltonnen-Schränken unterzubringen.
Die Mülltonnen-Schränke sind so bemessen, daß auch die Unterbringung von 120-ltr-Behältern gewährleistet ist.

4.5 In allgemeinen Wohngebiet sind nur genehmigungsfreie Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 qm zulässig. Im Mischgebiet sind genehmigungspflichtige Werbeanlagen nach Genehmigung von Einzelbauvorhaben zulässig.

5. Höhenentwicklung der baulichen Anlagen

5.1 Die einzelnen Vollgeschoße dürfen eine maximale Geschoßhöhe von 2,85 m haben. Im Mischgebiet (Nutzungsbereich "a") kann die maximale Geschoßhöhe überschritten werden.

5.2 Wenn das höchste, zulässige Vollgeschoß als Dachgeschoß ausgebaut wird, kann eine Kniestockhöhe von maximal 1,4 m ausgebildet werden. Wird das oberste Vollgeschoß mit geschlossenen Außenwänden ausgebildet, darf nur ein konstruktiver Kniestock mit einer Maximalhöhe von 30 cm errichtet werden.

5.3 Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß darf maximal 25 cm über der natürlichen Geländehöhe liegen. Bei geneigtem Gelände ist der höchste Anschnittpunkt des Geländes am Gebäude maßgebend. Als natürliches Gelände sind die Höhen zwischen den Oberkanten der fertigen Straßen und Eigentümerwege einzuhalten.

5.4 Im Nutzungsbereich "c" darf die Firsthöhe einschließlich Kamin maximal 9,50 m bezogen auf ein derzeitiges Erdniveau von 492,5 Meter über NN betragen. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund des Aussichtsweghäuses der Hochspannungsleitung von den ~~Bauern~~ Bauherren werken eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

6.1 Dachgestaltung

6.1.1 Zulässige Dachneigung bei Baukörpern mit einem Vollgeschoß und einem Dachgeschoß: 35 bis 38 °. Das Dachgeschoß kann auch ein Vollgeschoß sein.

6.1.2 Zulässige Dachneigung bei 2 Vollgeschoßen: 30 bis 35 °.

6.1.3 Zulässige Dachneigung bei 3 Vollgeschoßen: 25 bis 30 °.

6.1.4 Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer zulässig.

6.1.5 Material der Dacheckung: naturfarbene Ziegel oder ziegelrote bis rotbraune Betondachsteine.

6.1.6 Dachüberstand traufseitig darf maximal 0,5 m betragen, an Ortgang maximal 0,8 m.

6.1.7 Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von je 1,4 qm und einer maximalen Anzahl von 1 Stück, je 6 m Gebäudelänge, zulässig.

6.1.8 Je 6 m Gebäudelänge ist 1 Stück Dachgaube zulässig, mit einer Fensterfläche von je maximal 1,5 qm und bei einer Dachneigung von mindestens 35 °.

6.1.9 Sonnenkollektoren und Energiedächer (diese auch an Fassadenteilen) sind bis zu einer Größe von maximal 20 % der Dachfläche zulässig.

6.2 Fassadengestaltung

6.2.1 Material für Außenwände: Putz in wolltönen. Farbige Behandlung und Holzverkleidung ist möglich, sowie ein Viertel der Fassadenfläche nicht überschritten wird, an/aus Materialien, wie z.B. Waschbeton, Fassadenplatten usw. wie auch grelle Farben sind nicht zugelassen.

6.2.2 In allgemeinen Wohngebiet sind Fensterflächen über 1,5 qm durch Sprossen, Kämpfer oder Rauhreibputzstreifen zu unterteilen.

6.2.3 Erker und untergeordnete Bauteile sind zulässig, sowie sie nicht breiter als 3,0 m und die Bautiefe nicht mehr als 1,5 m überschritten werden.

6.2.4 Wintergarten sind zulässig und dürfen den Bauraum ausnahmsweise auf einer Länge von 2/3 der Gebäudelänge um 2,5 m in Erdgeschoß und 1,5 m im Obergeschoß überschreiten. Die Dachneigung muß die gleiche Neigung wie das Hauptdach des Gebäudes haben. Der Grenzabstand muß jedoch mindestens 3 m betragen. Bei Doppel- und Reihenhausern darf eine Kommunbebauung, nach den Vorschriften des Brandschutzes, erfolgen. Wenn keine einvernehmliche, gemeinsame Kommunwand geplant wird, darf eine einzelne wandscheibe nur 2 m über die Gebäudewand vorspringen und lediglich ein Geschoß hoch sein. Die geltenden vorschriften über Abstandsflächen und Brandschutz sind einzuhalten.

6.2.5 Vordächer als Holzkonstruktion und Ziegeldach sind zulässig.

6.2.6 Glasbausteine und Betonglassteine sind unzulässig.

6.3 Baukörper, die im Plan mit einem durchgehenden gemeinsamen Firstteil gekennzeichnet sind, müssen gleiche Dachneigungen, gleiche Traufhöhe, gleiche Firsthöhe und dasselbe Dacheckungsmaterial haben.

6.4 Im Baugebiet wird eine Gemeinschaftsantenne errichtet, an welche alle Gebäude anzuschließen sind. Einzelantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang sind nicht zulässig.

6.5 Aufschuttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise für zulässig zu erklären.

7. Garagen und Stellplätze

7.1 Pro Wohneinheit wird mindestens 1,5 Stellplatz festgelegt, bei ungeradzahliger Wohneinheit, je Grundstücksparzelle, ist die Stellplatzanzahl aufzurunden. Die Stellplätze sind in dem vorgesehenen Bauraum als Stellplatz oder Garage zu errichten.

7.2 Innerhalb eines Bauraumes sind die Garagen als geschlossene Bebauung zu errichten. Die Garagenvorplätze müssen 5 Meter betragen. Geringe Stauräume sind ausnahmsweise an Wohnstraßen und Eigentumerwegen möglich. Bei Stellplätzen, welche ohne 5 Meter Stauraum an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, ist keine Überdachung zulässig.

7.3 Die Garagen sowie deren untergeordnete Verbindungsbauten sind hinsichtlich Material, Farbe, Dachdeckung und Dachneigung entsprechend den benachbarten hauptgebäuden zu gestalten.

7.4 Besucherstellplätze sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auszuweisen und durch Planzeichen gekennzeichnet.

7.5 Die mit Planzeichen 6.5 gekennzeichneten Flächen dürfen nicht eingefriedet werden. Hecken dürfen maximal 60 cm noch sein. Der Bodenbelag ist passend zu den öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen.

7.6 Der Bodenbelag von Stellplätzen und Garagenvorplätzen ist aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

8. Grünordnung

8.1 Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte von Bäumen und Sträuchern in den Vorgärten und öffentlichen Bereichen sind bindend. Geringe Abweichungen sind möglich.

8.2 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze für kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. In 30% der Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum, bodenständiger Art, gemäß Artenauswahl Punkt 8.6.1 zu pflanzen.

8.3 Für Hecken und Sichtschutzpflanzen und für Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an öffentliche Bereiche angrenzen, sind nur bodenständige Gehölze, laut Gehölzliste 8.6.2 zu verwenden.

8.4 Bei rückwärtigen privaten Hausgärten gelten die Festsetzungen gemäß 8.3 nur für Bäume und Hecken.

8.5 Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

8.6 Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende bodenständige Arten zulässig:

8.6.1 Bäume:

Acer campestre	Feldahorn +)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn +++)
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur f. Parz.Nr.3)
Alnus incana	Grauerle +++)
Betula verrucosa	Sandbirke
Fagus silvatica	Buche +++)
Populus tremula	Zitterpappel +++)
Prunus avium	Vogelkirsche(Süß) +
Quercus robur/petraea	Stieleiche
Salix caprea	Salweide +)
Sorbus aucuparia	Eberesche +)
Sorbus intermedia	Mehlbeere +)
Sorbus decora	Vogelbeere +)
Prunus avium	Vogelkirsche +)
Malus floribunda	Wildapfel +)
	Obstbäume +)
Pinus silvestris	Kiefer

+) Endwuchshöhe 9 m

8.6.2 Sträucher:

Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Weißbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hippophae	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche ++)
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix aurita	Ohrweide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Taxus baccata	Eibe ++)

++) Nicht im Zusammenhang mit Kinderspielplätzen

8.7 Für die aufgrund dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume wird eine Pflanzgröße von mindestens 4,50 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 – 20 cm festgesetzt.

8.8 Für die aufgrund dieser Festsetzung zu pflanzenden Sträucher wird eine Pflanzgröße von mind. 80 cm festgesetzt.

8.9 Im Schutzbereich der Hochspannungsleitungen dürfen nur Bäume und Sträucher mit einer Endwuchshöhe von max. 9 m gepflanzt werden.
Unter Berücksichtigung des Ausschwingbildes der Leitungen können nach Absprache mit den Isar-Amper-werken im Einzelfall auch höhere als vorher genannten Endwuchshöhen gepflanzt werden. Artenauswahl siehe 8.6.1, kennzeichnung +++)

8.10 Bei zu pflanzenden Bäumen gem. Planzeichen 5.5 sind Bäume mit der Kennzeichnung +++) der Artenauswahl Punkt 8.6.1 zu pflanzen, wenn das Planzeichen in 3 größer als 6 mm ist.

8.11 Roßkastanien dürfen nur auf Parzelle Nr. 3 gepflanzt werden.

8.12 Im Schutzbereich Erdkabel (Planzeichen 6.14) ist die Schutzzone der Kabeltrassen zu berücksichtigen, Evtl. erforderliche Erdarbeiten im Nahrungsbereich der Kabeltrassen dürfen nur von hand durchgeführt werden.

8.13 Vor Herstellung des Kinderspielplatzes im Schutzbereich der 110 kV-Leitung sind die Ausbauplane, hinsichtlich Standorte der Spielgeräte mit den Bayern-werken abzusprechen.

9. Einfriedung

9.1 Zulässige Einfriedungen sind mit einem 1 m hohen Holzstaketenzaun (senkrechte Holzlattungen, Tragkonstruktion auf Gartenseite) auszuführen. Gemauerte und betonierte Pfosten sowie Zaunsockel sind unzulässig. Anstelle von Zäunen können auch Hecken verwendet werden. Die Hinterpflanzung von Zäunen mit Hecken ist zulässig.

9.2 Die mit Planzeichen 6.5 gekennzeichneten Flächen dürfen nicht eingezäunt werden.

9.3 Zwischen privaten Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.

9.4 Im Schutzbereich der 110 kV-Leitung (Planzeichen 6.11) dürfen Einfriedungen nur aus nichtleitendem Material (Holz, Kunststoff oder kunststoffummantelter Maschendrahtzaun) hergestellt werden.

10. Öffentliche Verkehrsflächen

10.1 Die mit Planzeichen 2.3 gekennzeichneten Straßen sind als verkehrsberuhigte Zonen auszubilden. Fußgänger und Fahrverkehr sind auf dieser Fläche gleichberechtigt.

10.2 Als Belag für die Verkehrsflächen ist Asphalt zulässig, wobei sämtliche Unterteilungen, Stellplätze und Abgrenzungen von Verkehrsgrünflächen mit Großpflastersteinen oder anderen Pflastersorten auszuführen sind.

10.3 Stellplätze und Fußwege sind mit versickerungsfähigem Oberbelag herzustellen.

11. Versorgungsleitungen

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

12. Eigentumerweg

Die mit den Planzeichen 6.7 gekennzeichneten Straßen und Wege sind von den grundstücksetzpflichtigen in gemeinschaftlicher Weise einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.

C HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Aufzuhebende Grundstücksgrenze
3. z.B. 1044 Flurstücknummer
4. Vorgeschlagene Grundstücksteilung
5. Vorhandene Hauptgebäude
6. Vorhandene Nebengebäude
7. Zu entfernende Haupt- und Nebengebäude
8. Vorgeschlagene Anordnung der Baukörper
9. z.B. (E) Vorläufige Bezeichnung der vorgeschlagenen Grundstücksparzellen
10. Vorgeschlagene Fußgängerarkaden im Erdgeschoß
11. z.B. STRASSE 1 Vorläufige Bezeichnung der neuen Straßen
12. Kleinbekiltig zu befestigende Verkehrsflächen

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ziegler-Lärchenweg", Neufinsing, gemäß § 13 BauGB

Der seit 13.11.1991 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Ziegler-Lärchenweg", Neufinsing wird im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch geändert. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurden am Verfahren beteiligt. Anregungen und Bedenken gingen nicht ein.

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde vom Gemeinderat am 17.11.1999 gefaßt.

Neufinsing, den 23.11.1999

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Finsing hat mit Beschluß vom 29.11.1999 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 17.11.1999, als Satzung beschlossen.

Neufinsing, den 29.11.1999

1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 16.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Neufinsing, den 20.09.2000

1. Bürgermeister

Gemeinde **FINSING**
LANDKREIS ERDING

Bebauungsplan **ZIEGLER – LÄRCHENWEG**
ORTSTEIL NEUFINSING

Flurnummern 1654 Teil, 1654/1 Teil, 1654/2 Teil, 1653 Teil, 1687/1, 1569/14, 1569 Teil, 1567/3, 1888/2, 1892/3, 1892/2, 1950/18, 1950/16 Teil, 1950/2, 1950, 1951, 1950/7, 1950/5, 1951/16 Teil, 1/5 Teil, 1/6/11 Teil, 2050/2 Teil, 1968/3 Teil, 1665 Teil, ST 2082 Teil

Planfertiger
planungs- und bauleitungs-gesellschaft mbH
Waldmeisterstr. 37 · 80935 München · ☎ 089/354 12 99

Plandatum 15.5.90
16.2.91
3.6.91
22.7.91
24.1.92
26.3.92